

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00289 vom 30. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00289](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00289)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00289 du 30 mai 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00289 del 30 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilungen notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

1.2 Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Weitere Teilaspekte des Gehörsanspruchs werden im ATSG durch eine Reihe von Spezialnormen gebildet. So sind insbesondere die Mitwirkungsrechte bei Einholung eines Gutachtens (Art. 44 ATSG), die Akteneinsicht (Art. 47 ATSG) und die Begründung der Verfügung (Art. 49 Abs. 3 ATSG) separat geregelt.

### 2.

2.1 Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Akteneinsicht fest, sie habe Rechtsanwalt B. \_\_\_ einzig mitgeteilt, welche radiologischen Dokumente bei ihr vorhanden seien. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2011 sei sodann intern weitergeleitet worden. Die Vorgänge würden transparent aus den Akten hervorgehen. Weitere Akten seien nicht vorhanden. Betreffend die vorgesehene Begutachtung erklärte die Beschwerdegegnerin, die Gutachterstelle habe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Gutachten für andere Versicherungen erstellt. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Z. \_\_\_ von der Beschwerdegegnerin wirtschaftlich abhängig sei (Urk. 2 S. 3 unten).

2.2 Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie habe in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai 2002 einen Nachtmarathon absolviert. Dabei habe sie einen Misstritt gemacht, welcher zu akuten Schmerzen im linken Knie geführt habe. Sie habe noch gleichentags ihren Hausarzt, Dr. med. A. \_\_\_, konsultiert (Urk. 1 S. 5 Ziff. 2). In der Folge habe sich am linken Bein der Beschwerdeführerin ein sogenanntes Kompartmentsyndrom entwickelt, was von Dr. A. \_\_\_ nicht rechtzeitig erkannt worden sei. Es sei zu einer schweren und irreversiblen Schädigung des linken Unterschenkels und des Fussgelenkes und zu einer Fehlstellung des linken Fusses gekommen. Sie sei diverse Male nachoperiert worden. Bis

heute seien ihr von der Beschwerdegegnerin Heilungskosten im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-- bezahlt worden. Sie sei noch heute in engmaschiger medizinischer und therapeutischer Behandlung. Sie sei hochgradig und absehbar dauerhaft invalid (Urk. 1 S. 6 Ziff. 3).

Dem Hausarzt müsse der Vorwurf gemacht werden, dass er damals die Anzeichen eines beginnenden Kompartmentsyndroms nicht erkannt und er die sofortige Zuweisung an einen Spezialisten zwecks Durchführung weiterer Abklärungen unterlassen habe.

Die Beschwerdeführerin habe zur Klärung der Haftungsfrage im November 2010 eine Teilklage beim Bezirksgericht C.\_\_\_\_ eingereicht. Dr. A.\_\_\_\_ sei für seine Berufshaftpflicht ebenfalls bei der Beschwerdegegnerin versichert. Diese bestreite für ihren Versicherungsnehmer jegliche Haftung. Dr. A.\_\_\_\_ werde im Haftpflichtprozess durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_ vertreten, welcher die Beschwerdegegnerin auch in UVG-Fällen vertrete. Die Annahme, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_ von der Beschwerdegegnerin mit der Führung des Haftpflichtprozesses beauftragt worden sei und er auch von der Beschwerdegegnerin bezahlt werde, liege auf der Hand. Im Haftpflichtprozess sei faktisch die Beschwerdegegnerin und nicht Dr. A.\_\_\_\_ als Gegenpartei der Beschwerdeführerin zu betrachten (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 4).

### **E. 3**

3.1 Zunächst ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf vollständige Einsicht in die UVG-Akten (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1 b) zu behandeln.

3.2 Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweis erheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn es geht um den Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines für ihn nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist somit eng mit dem Aeusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat. Das rechtliche Gehör dient in diesem Sinne einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren dar. Daraus ergibt sich, dass der Versicherer, welcher neue Akten beizieht, auf die er sich in seiner Verfügung zu stützen gedenkt, grundsätzlich verpflichtet ist, die Beteiligten über den Aktenbeizug zu informieren (BGE 115 V 297 E.2 e).

Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogene Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss vielmehr dem Betroffenen selbst überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 E. 3).

3.3. Die Beschwerdeführerin ersuchte die Beschwerdegegnerin am 20. Juni 2011 (Urk. 8/Z281) um Einsicht in die UVG-Akten wie auch in die Regressakten der Beschwerdegegnerin.

Zwischen den Parteien ist nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin Einsicht in die im Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 23. Juni 2011 (Urk. 8/Z282) aufgeführten Unfallakten (Allgemeine Akten und Medizinische Akten) erhalten hat. Die Beschwerdeführerin vermutet aber, dass bei der Beschwerdegegnerin in ihrer Funktion als Unfallversicherer und als Haftpflichtversicherer von Dr. A. eine interne Korrespondenz bestand und darüber weitere Akten existieren (Urk. 1 S. 8 Ziff. 7). Die Beschwerdegegnerin reichte im vorliegenden Beschwerdeverfahren zusammen mit den Allgemeinen Akten (Urk. 8/Z1-287) und den Medizinischen Akten (Urk. 9/ZM1-126) die Beilagen 1-3 ein. Urk. 8/Beilage 1 enthält eine interne E-Mail-Anfrage von Frau D. an die Beschwerdegegnerin beziehungsweise den Unfallversicherer vom 27. Mai 2011, worin sie um Zustellung der sich bei der Beschwerdegegnerin befindenden Röntgenbilder der Beschwerdeführerin an den Rechtsvertreter von Dr. A. ersuchte. Der Beschwerdeführerin wurden im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Akten zugestellt (Urk. 12-13). Sie erhielt spätestens damit auch Einsicht in das genannte E-Mail (Urk. 8/Beilage 1).

Die Beschwerdeführerin reichte dem Gericht zudem das Schreiben der Beschwerdegegnerin an Rechtsanwalt B. vom 30. Mai 2011 (Urk. 3/3) ein. Demnach stellte die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter von Dr. A. die besagten Röntgenbilder der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2002 und ein am 17. Mai 2002 in der Klinik G. erstelltes MRI zu.

Die Beschwerdeführerin hat ein Einsichtsrecht in die UVG-Akten, nicht aber in jene Akten der Beschwerdegegnerin, die den Haftpflichtprozess gegen Dr. A. betreffen. Dass über die erwähnte Anfrage um Zustellung von Röntgenbildern hinaus eine weitergehende Korrespondenz innerhalb der Beschwerdegegnerin beziehungsweise mit der beteiligten Haftpflichtversicherung bestanden hätte, wie die Beschwerdeführerin vermutet, ist nicht nachgewiesen. Insbesondere spricht nichts für das Vorliegen von Geheimakten, die der Beschwerdeführerin nicht zugänglich gemacht worden wären. Der Beschwerdeführerin wurde Einsicht in die UVG-Akten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in weitere Akten der Beschwerdegegnerin ist daher abzuweisen.

3.4. Die Beschwerdeführerin beantragte weiter, die weitere Fallführung sei der UVG-Ersatzkasse oder an eine andere Unfallversicherung abzutreten (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1 a).

Art. 72 f. UVG regeln die Errichtung und den Tätigkeitsbereich der Ersatzkasse. Demnach erbringt die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 UVG). Die beantragte Abtretung der Fallführung an eine andere Unfallversicherung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Begehren ist daher abzuweisen.

3.5. Die Beschwerdeführerin beantragte sodann, es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Die in der Beschwerde namentlich erwähnten Mitarbeiterinnen der Beschwerdegegnerin seien als Zeuginnen zu befragen (Urk. 1 S. 3 f).

Ziff. 4 und 7).

Rechtsprechungsgemäss betreffen prozessleitende Zwischenverfugungen keine zivil- oder strafrechtlichen Verhltnisse im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Urteil des Bundesgerichts 9C\_795/2007 vom 21. Dezember 2007). Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenverfugung der Beschwerdegegnerin vom 10. September 2011, womit an der Gutachterstelle Z.\_\_\_\_ festgehalten wird (Urk. 2 Dispositiv Ziff. 1). ber allfallige Leistungsansprache der Beschwerdefhrerin nach UVG ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Ein Anspruch auf Durchfhrung einer ffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK besteht daher nicht, und es ist nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse daraus gewonnen werden knnen.

Die Beschwerdefhrerin beantragte weiter, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewhren (Urk. 1 S. 5 Ziff. 8).

Mit heutiger Entscheidfllung erweist sich das Gesuch als gegenstandslos. Zudem hielt die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung vom 16. November 2011 ausdrcklich fest, die Begutachtung werde nicht in Auftrag gegeben, bis ein rechtskrftiges Urteil vorliege (Urk. 7 S. 2 Ziff. 8). Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin die Begutachtung bis zur rechtskrftigen Erledigung des vorliegenden Verfahrens nicht gegen den Willen der Beschwerdefhrerin durchfhren wird.

#### **E. 4**

4.1 Nach der Rechtsprechung gelten fr Sachverstndige grundstzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgrnde, wie sie fr Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstnde vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher fr die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverstndige Person tatschlich befangen ist. Es gengt vielmehr, wenn Umstnde vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begrnden vermgen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstnde kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begrndet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1, 120 V 357 E. 3).

Weiter ist zu beachten, dass sich ein Ausstandsbegehren stets nur gegen Personen und nicht gegen Behrden richten kann; nur die fr eine Behrde ttigen Personen, nicht die Behrde als solche, knnen befangen sein (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 mit Hinweis auf SVR 2010 IV Nr. 2 S. 3 und das Urteil des Bundesgerichts 9C\_500/2009 vom 24. Juni 2009, E. 2.1; Urteil 9C\_603/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 5.2).

Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung fhren der regelmssige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungstrger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen fr sich allein genommen nicht zum Ausstand (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 mit Hinweis auf SVR 2009 UV Nr. 32 S. 111, 8C\_509/2008 E. 6; SVR 2008 IV Nr. 22 S. 69, 9C\_67/2007 E. 2; RKUV 1999 S. 193,

U 212/97 E. 2 a/bb).

4.2 Die Beschwerdeführerin teilte der Beschwerdeführerin am 15. Juni 2011 (Urk. 8/Z280) mit, dass für die weitere Abklärung des medizinischen Sachverhaltes eine interdisziplinäre Begutachtung bei der Gutachterstelle Z. \_\_\_ erforderlich sei. Die Stelle werde der Beschwerdeführerin die Namen der Gutachter vorgängig mitteilen (S. 1).

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen vor, die Gutachterstelle komme nicht in Frage, weil Prof. Dr. E. \_\_\_ finanziell massgeblich an diesem Institut beteiligt sei. Dieser werde, auch wenn er formell nicht beratender Arzt der Beschwerdeführerin sei, immer wieder einseitig von der Beschwerdeführerin für medizinische Gutachten, aber auch für informelle Beurteilungen hinzugezogen. Im Übrigen habe er die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihren heutigen Beschwerden bereits früher behandelt (Urk. 1 S. 13 f. Ziff. 15).

4.3 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, welche Gutachter der Gutachterstelle Z. \_\_\_ die interdisziplinäre Begutachtung durchgeführt werden. Eine Untersuchung durch Prof. Dr. E. \_\_\_ ist nicht vorgesehen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin richten sich demnach gegen die Gutachterstelle als solche und nicht gegen einzelne Gutachter. Auch wenn die Gutachterstelle in der Vergangenheit von der Beschwerdeführerin für das Erstellen von Gutachten herangezogen wurde, sind darin nach der zitierten Rechtsprechung keine Ausstands- oder Ablehnungsgründe zu sehen. An der vorgesehenen Begutachtung durch die Z. \_\_\_ ist daher festzuhalten.

4.4 Soweit die Beschwerdeführerin weiter beantragte, eine Begutachtung sei zunächst auf die grundsätzliche Frage der Versicherungsdeckung gemäss Unfallversicherungsgesetz zu beschränken (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 2), ist ihr nicht zu folgen. Die Beschwerdeführerin stellte in der Vernehmlassung diesbezüglich zu Recht fest, dass über diese Frage erst nach Vorliegen des geplanten Gutachtens zu entscheiden ist (vgl. Urk. 7 S. 1 Ziff. 2).

4.5 Die Beschwerdeführerin kann sich an der Begutachtung mit eigenen Fragen, die von den Gutachtern zusätzlich zu beantworten sind, beteiligen. Die Beschwerdeführerin hat dagegen nichts einzuwenden (vgl. Urk. 7 S. 2 Ziff. 3 c). Eine vorgängige Einigung der Parteien über die Gutachterfragen ist nicht erforderlich. Der Antrag, die Beschwerdeführerin sei gerichtlich anzuweisen, sich mit der Beschwerdeführerin über die Gutachterfragen zu einigen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3 c), ist daher abzuweisen.

4.6 Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen die vorgesehene Begutachtung bei der Gutachterstelle Z. \_\_\_ als unbegründet. An der Begutachtung ist demzufolge festzuhalten. Ebenso sind der Antrag auf Einsicht in die den Haftpflichtprozess betreffenden Akten der Beschwerdeführerin wie auch die weiteren Anträge der Beschwerdeführerin abzuweisen. Die angefochtene Verfügung der Beschwerdeführerin vom 10. September 2011 erweist sich demzufolge als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Felix Rieggen
- Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.